

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Österreichischer Gewerkschaftsbund
FACHGRUPPENVEREINIGUNG
FÜR GESUNDHEITSBERUFE
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Wien,

Th/Rat

24.2.1995

Betreff: Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 28	-GE/19 PF
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995

St. Kumpke

Die ÖGB/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe übermittelt beiliegend in 25-facher Ausfertigung die an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergangene Stellungnahme zum Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes - Ärzte-AZG.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Mauerhofer
Oberin
Monika Mauerhofer
stellv. Bundesvorsitzende

Österreichischer Gewerkschaftsbund
FACHGRUPPENVEREINIGUNG
FÜR GESUNDHEITSBERUFE
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

Hildegard Thein
Oberin
Hildegard Thein
Bundesvorsitzende

Beilagen

Stellungnahme der Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe zum Ärzte-Arbeitszeitgesetz - Ärzte-AZG

§ 1. (1)

Soll erweitert werden um die Bezeichnung **Pflegeeinrichtungen**.

§ 1. (2)

Änderung: Das Ärzte-AZG soll für leitende Angestellte nur für jenen Tätigkeitsbereich nicht gelten, wo diesen maßgebliche Führungsaufgaben für die gesamte Krankenanstalt oder Einrichtung im Sinne des Abs. 1 selbstverantwortlich übertragen sind.

§ 4 (2)

Die etappenweise verringerte Arbeitszeit soll wie folgt erweitert werden.

1. ab 1. Jänner 1999 auf 58 Stunden
2. ab 1. Jänner 2001 auf 54 Stunden
3. ab 1. Jänner 2004 auf 48 Stunden

§ 4 (2)

Letzter Satz: "Gilt nicht für in Ausbildung stehende Ärzte" - **ist ersatzlos zu streichen**.

§ 5 (1)

Ergänzung: "**entsprechende Ruhemöglichkeiten**"

Dieser Begriff sollte so definiert werden, daß während dieser Zeiten keinerlei Arbeitsleistung erbracht wird und die örtlichen Voraussetzungen für eine tatsächliche Erholung gegeben sind; eine Teilung durch dazwischenliegende Arbeitseinsätze ist möglich.

§ 5 (2)

Änderung: "..., daß auf einen verlängerten Dienst unmittelbar auf eine Tagesarbeitszeit von höchstens vier Stunden folgt."

§ 5(3)

Änderung: "... und danach unmittelbar eine Tagesarbeitszeit von **höchstens zwei Stunden für die Dienstübergabe** folgt."

§ 5 (5) neu

Ergänzung:

"(5) Für verlängerte Dienste, die an einem unmittelbar vor einem gesetzlichen Feiertag liegenden Werktag zwischen 7 Uhr und 8 Uhr beginnen, gilt Abs. 3 sinngemäß."

§ 7 soll zu § 6 werden

§ 6 (1) neu

Ergänzung: **Betriebsvereinbarung** ist in die Regelung aufzunehmen.

Änderung: "... im Durchschnitt höchstens **acht** verlängerte Dienste..."

- 2 -

§ 6 (2) neu

Änderung:

1. ab 1. Jänner 1999 auf **sechs**
2. ab 1. Jänner 2001 auf **fünf** und
3. ab 1. Jänner 2004 auf vier verlängerte Dienste.

§ 6 (2)Letzter Satz: "Gilt nicht für in Ausbildung stehende Ärzte" - **ist ersatzlos zu streichen.****§ 6 soll zu § 7 werden****§ 7 neu**

Änderung: "..., können Arbeitszeiten im Sinne der §§ 4 bis 6 nur mit Zustimmung der Personalvertretung angeordnet werden."

§ 8 (1)Reduzierung auf **67** Stunden pro Woche.**§ 8 (2)**

Änderung:

1. ab 1. Jänner 1999 auf **58** Stunden
2. ab 1. Jänner 2001 auf **54** Stunden und
3. ab 1. Jänner 2004 auf 48 Stunden

§ 8 (2)Letzter Satz: "Gilt nicht für in Ausbildung stehende Ärzte" - **ist ersatzlos zu streichen.****§ 9**

Durch diese Vorschrift wird keine Angelegenheit des ArbeitnehmerInnenschutzes geregelt. Dieser § sollte lediglich den Hinweis enthalten, daß die **Definition von Überstunden in den jeweils geltenden Gesetzen oder sonstigen Regelungen** enthalten ist.

§ 10 (1)Die Worte "aufgrund einer Verordnung gemäß § 2" **sind zu streichen.****§ 12****ist ersatzlos zu streichen.****§ 17**

Ergänzung:

Sollten in Krankenanstalten bzw. Pflegeeinrichtungen günstigere Regelungen gemäß § 1 (1) bestehen, gelten diese weiter.